
96. Findet die Vorschrift des §. 10 C.P.D. Anwendung im Falle
des §. 778 Absf. 2 daseibst?

V. Civilsenat. Urt. v. 11. März 1885 i. S. S. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. V. 369/84.

- I. Landgericht Ostrowo.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Nach §. 778 Absf. 2 C.P.D. ist der Anspruch auf Leistung des
Interesse wegen Nichterfüllung einer judikatmäßigen Verpflichtung im
Wege der Klage bei dem „Prozeßgerichte erster Instanz“ geltend zu
machen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat der Berufungsrichter das
verurteilende erstinstanzliche Erkenntnis aufgehoben und den Kläger

wegen Unzuständigkeit des Gerichtes deshalb abgewiesen, weil die Klage nicht bei dem Amtsgerichte erhoben war, dessen Urteil der Kläger zur Grundlage seines Interessensanspruches mache, sondern bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das betreffende Amtsgericht belegen ist.

Die dagegen eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

§. 10 C.P.D. bestimmt:

„Das Urteil eines Landgerichtes kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichtes begründet gewesen sei.“

Mit Unrecht will der Berufungsrichter diese Vorschrift beschränken auf die Fälle, in welchen sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte regelt nach dem Werte des Streitgegenstandes. Zwar erklärt §. 2 des Titels:

„Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung,“ und zu den „nachfolgenden Vorschriften“ gehört äußerlich auch der angezogene §. 10 der mit dem §. 11 den Titel schließt.

Im Anschlusse an die Motive zu §. 2 des Entwurfes (S. 48) hat aber das Reichsgericht

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 350, Bd. 11 S. 432 flg. bereits befunden, woran festzuhalten, daß unter den „nachfolgenden Vorschriften“ nur die in den §§. 3—9 niedergelegten Normen für die Schätzung des Wertes des Streitobjectes gemeint sind, und daß daher der §. 10 eine die sachliche Zuständigkeit im allgemeinen befassende Regel aufgestellt habe.

Die sachliche Zuständigkeit bildet den Gegensatz zur örtlichen Zuständigkeit. Bei jener handelt es sich um die Art der Gerichte, bei dieser um den Gerichtsstand nach einem bestimmten Bezirke ohne Unterschied, welche Art von Gericht zur Entscheidung in diesem Bezirke berufen ist. Innerhalb der örtlichen Zuständigkeit regelt sich die sachliche nach den bezüglich dieser bestehenden allgemeinen oder besonders gegebenen Vorschriften.

§. 778 Absf. 2 a. a. D. bestimmt zunächst die örtliche Zuständigkeit. Die Klage, mit welcher der Interessensanspruch geltend gemacht wird aus einem Subdicate, soll bei dem Prozeßgerichte erster Instanz erhoben

werden. Dem Wortlaute nach kann unter dem Prozeßgerichte erster Instanz sowohl dasjenige verstanden sein, welches innerhalb des vorgeschriebenen Bezirkes nach den allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz zu entscheiden haben würde, als auch dasjenige, welches in dem gegebenen Falle das frühere Urteil erlassen hat. Ist das erstere anzunehmen, so wäre die vorliegende Klage, welche einen vermögensrechtlichen Anspruch von mehr als 300 *M* verfolgt, richtig bei dem Landgerichte erhoben. Hat aber das andere bestimmt werden sollen, daß also, unabhängig von dem Werte des Streitgegenstandes, auch das Amtsgericht zuständig sein solle, falls es früher in erster Instanz erkannt habe, so ist im §. 778 a. a. O. zugleich eine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit getroffen, welche als solche unter der Herrschaft der höheren Vorschrift des §. 10 a. a. O. steht. Daran ändert nichts, daß nach §. 707 a. a. O. der im §. 778 a. a. O. bestimmte Gerichtsstand ein ausschließlicher ist. Denn die Ausschließlichkeit bezieht sich nur auf den Gerichtsstand, d. i. auf die örtliche Zuständigkeit.

Danach war die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und die Zurückverweisung der im übrigen noch nicht spruchreifen Sache in die Instanz geboten.“